

BS_APPELLATIONSGERICHT DGS.2019.28 vom 21. November 2016

BS Appellationsgericht, 2016-11-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_DGS.2019.28

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT DGS.2019.28 du 21 novembre 2016

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT DGS.2019.28 del 21 novembre 2016

Erwägungen

E. 1

1.1 Gemäss Art. 58 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) hat eine Partei, welche den Ausstand einer in einer Strafbehörde tätigen Person verlangen will, ein entsprechendes Gesuch an die Verfahrensleitung zu richten. Die betroffene Person nimmt dazu Stellung. Die Gesuchstellerin macht sinngemäss den Ausstandsgrund von Art. 56 lit. f StPO geltend, ausserdem beruft sie sich auf den Ausstandsgrund der Vorbefassung im Sinne von Art. 56 lit. b StPO. Ist von einem Ausstandsgesuch gestützt auf Art. 56 lit. f StPO ein Mitglied des Berufungsgerichts betroffen oder widersetzt sich ein Mitglied des Berufungsgerichts einem Ausstandsgesuch nach Art. 56 lit. b StPO, so entscheidet darüber gemäss Art. 59 Abs. 1 lit. c StPO das in der Hauptsache zuständige Berufungsgericht, vorliegend somit das Appellationsgericht in der Dreierbesetzung, welche die Berufung [...] der Gesuchstellerin zu beurteilen hat. Der vom Ausstandsbegehren betroffene Präsident ist dabei durch ein entsprechendes Gerichtsmitglied zu ersetzen (§ 56 Abs. 4 Ziff. 2 und Abs. 5 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]). Der Entscheid erfolgt ohne weiteres Beweisverfahren. Er ergeht schriftlich und ist zu begründen (Art. 59 Abs. 1 und 2 StPO). Nach Art. 59 Abs. 3 StPO übt die betroffene Person ihr Amt bis zum Entscheid über das Ausstandsgesuch weiter aus.

E. 1.2

1.2.1 Die Gesuchstellerin hat mit ihrer Eingabe vom 19. Oktober 2020 diverse Verfahrensanträge an die neue Verfahrensleitung gerichtet. Zunächst wird beantragt, es seien sämtliche Verfahrenshandlungen von Präsidentin B_____ im Berufungsverfahren [...] aufzuheben. Das Appellationsgericht in seinem Entscheid vom 3. Dezember 2019 (DGS.2019.29) und hernach das Bundesgericht in seinem Entscheid vom 11. September 2020 (1B_29/2020) haben sich einzig mit der Frage befasst, ob Präsidentin B_____ im Ausstandsverfahren gegen Präsident C_____ befangen sei. Das Bundesgericht ist zum Schluss gekommen, dass dies der Fall sei und hat somit Präsidentin B_____ im Ausstandsverfahren gegen Präsident C_____ in den Ausstand versetzt. Aufgrund dieses Entscheides wurde für das Ausstandsverfahren gegen Präsident C_____ eine neue Verfahrensleitung bestimmt. Die Verfahrensleiterin hat sich aber weiterhin nur mit der Frage des Ausstandes von Präsident C_____ im Berufungsverfahren [...] zu befassen; eine allfällige Beteiligung von Präsidentin B_____ bzw. die Aufhebung ihrer Verfahrenshandlungen in jenem Berufungsverfahren ist indessen nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens, sondern wäre von der Verfahrensleitung im Berufungsverfahren ■ sei dies nun Präsident C_____ oder eine dereinst neu eingesetzte Verfahrensleitung ■ zu beurteilen. Soweit die Gesuchstellerin sich in ihrer Eingabe auf die Verfahrenshandlungen von Präsidentin B_____ im vorliegenden Ausstandsverfahren gegen Präsident C_____

bezieht, ist festzuhalten, dass aufgrund des Entscheides des Bundesgerichts das Ausstandsverfahren neu unter der gegenwärtigen Verfahrensleitung angehoben worden ist und frühere Verfahrenshandlungen von Präsidentin B____ insoweit unbeachtlich sind. Bereits eingeholte Stellungnahmen der Parteien im Ausstandsverfahren gegen Präsident C____ sind davon freilich nicht betroffen und verbleiben in den Akten.

1.2.2 Dem weiteren Antrag der Gesuchstellerin auf «frühzeitige» Bekanntgabe der Zusammensetzung des Spruchkörpers wurde mit Verfügung vom 25. Februar 2021 entsprochen. Die Gesuchstellerin stellte in der Folge ein Ausstandsgesuch betreffend Richter E____ (Eingabe vom 2. März 2021), dem sich dieser nicht widersetze (Stellungnahme vom 9. März 2021). Mit Verfügung vom 30. März 2021 wurde den Parteien sodann die aktuelle Besetzung des Gerichts bekannt gegeben.

1.2.3 Schliesslich erweist sich der Antrag auf «Aushändigung sämtlicher Aktennotizen und Gesprächsprotokolle über die Besprechung vom 1. Juni 2018» als gegenstandslos, da es solche Notizen oder Protokolle gemäss der ausführlichen Einlassung von Präsident C____ betreffend die Verfahrensumteilung nicht gibt (vgl. Stellungnahme vom 9. November 2020 Ziff. 1 f.).

1.2.4 Zusammenfassend bleibt es also insoweit beim Entscheid gemäss Verfügung der Verfahrensleiterin vom 14. Januar 2021.

E. 1.3

1.3.1 Nach Art. 58 StPO hat eine Partei ihr Ausstandsgesuch ohne Verzug zu stellen, sobald sie vom Ausstandsgrund Kenntnis hat. Massgeblich ist der Zeitpunkt, ab welchem die Partei den Ausstandsgrund bzw. die Umstände kennt, welche die Besorgnis der Befangenheit begründen, und diese sinnvoll dartun bzw. glaubhaft machen kann (Boog, in: Basler Kommentar zur Strafprozessordnung, 2. Aufl. 2014, Art. 58 N 5). Wie lange die gesuchstellende Partei mit dem Ausstandsbegehren zuwarten darf, hängt von den Umständen des Einzelfalles, insbesondere auch dem Verfahrensstadium ab; es ist jedoch stets von lediglich einigen Tagen ab Kenntnisnahme auszugehen (BGE 146 V 66 E. 4.3; BGer 1B_118/2020 vom 27. Juli 2020 E. 3.2; 1B_335/2019 vom 16. Januar 2020 E. 3.1.2). Ein Gesuch am 6./7. Tag bzw. am 3./4. Arbeitstag nach Kenntnis des Ausstandsgrundes erscheint noch als rechtzeitig, während ein Zuwarten während zweier Wochen gemäss inzwischen gefestigter, aktueller Rechtsprechung durchwegs als unzulässig taxiert wird (BGer 1B_236/2020 vom 7. Oktober 2020 E. 2.2; 1B_118/2020 vom 27. Juli 2020 E. 3.2; 1B_18/2020 vom 3. März 2020 E. 3.1; 1B_120/2019 vom 7. Juni 2019 E. 2.2; 1B_76/2019 vom 2. Mai 2019 E. 2.2; 1B_514/2017 vom 19. April 2018 E. 3.2, je m.w.H.). So geht das Bundesgericht denn auch in seinem im vorliegenden Verfahren ergangenen Entscheid ohne weiteres davon aus, dass ein Gesuch nach zwei Wochen ab Kenntnis des Ausstandsgrundes verspätet wäre (BGer 1B_29/2020 vom 11. September 2020 E. 2.1, mit Verweisen; vgl. sodann Keller, in: Donatsch et al. [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2020, Art. 58 N 3). Begründen mehrere Vorkommnisse erst zusammen den Ausstandsgrund, so ist der massgebliche Augenblick dann gekommen, wenn nach Auffassung des Gesuchstellers der «letzte Tropfen das Fass zum Überlaufen» gebracht hat. In dieser Konstellation können dann auch zurückliegende, früher bereits bekannte Tatsachen geltend gemacht werden (Keller, a.a.O.). Es wäre indessen wider Treu und Glauben, die Möglichkeit eines Ausstandsgesuchs gewissermassen auf Lager zu behalten, um es nur dann geltend zu machen, wenn ein ungünstiges Ergebnis eingetreten ist oder die

Instruktion nicht den von der betreffenden Partei gewünschten Verlauf nimmt (BGE 143 V 66 E. 4.3; 139 III 120 E. 3.2.1; BGer 1B_118/2020 vom 27. Juli 2020 E. 3.2). Ein verspätetes Ausstandsgesuch führt zum Nichteintreten auf das Gesuch. Das Unterlassen einer rechtzeitigen Geltendmachung wird als Verzicht auf das Recht ausgelegt und der Anspruch auf spätere Anrufung gilt als verwirkt (BGE 143 V 66 E. 4.3, 140 I 271 E. 8.4.3; BGer 1B_236/2020 vom 7. Oktober 2020 E. 2.2, 1B_118/2020 vom 27. Juli 2020 E. 3.2); eine Ausnahme gilt nur bei ganz offensichtlichem Anschein der Befangenheit, der dazu führt, dass die betroffene Person von sich aus in den Ausstand treten muss (Keller, a.a.O. Art. 58 N 4 und 5; BGer 4D_42/2012 E. 5.2.2, BGE 136 III 605 E. 3.2.2; 136 I 207 E. 3.4; 134 I 20 E. 4.3.2).

1.3.2 In ihrem Gesuch vom 9. April 2019 begründet die Gesuchstellerin ihren Antrag allgemein mit den «zahlreichen klar einseitigen und parteiischen Einlassungen und Stellungnahmen des Präsidenten des Appellationsgerichts Basel-Stadt». Sie macht damit, wie erwähnt, sinngemäss einen Ausstandsgrund im Sinne von Art. 56 lit. f StPO geltend, zumal andere Gründe wie persönliche Interessen oder verwandtschaftliche Beziehungen offenkundig auszuschliessen sind und auch nicht behauptet werden. Im Einzelnen bringt die Gesuchstellerin zunächst Ausführungen betreffend «Verfassungs- und EMRK-widrige Spruchkörperbildung» vor, die allerdings gemäss der Gesuchstellerin selbst «im Zusammenhang mit der Entscheidungsfindung überhaupt nicht wesentlich» seien (Ausstandsgesuch Ziff. 1). Den Bezug zu einer behaupteten Befangenheit von Präsident C____ stellt die Gesuchstellerin einerseits her, indem sie diesem vorwirft, sich in der Vernehmlassung an das Bundesgericht vom 3. Januar 2019 seinerseits mit der Thematik befasst zu haben, weil er damit «offensichtlich das BGE für seine Linie gewinnen» habe wollen. Aus der in keiner Art und Weise ausgewogenen Darstellung in der Vernehmlassung vom 3. Januar 2019 werde «die Befangenheit von Richter C____ in dieser Sache deutlich ersichtlich» (Ausstandsgesuch Ziff. 1 p. 1). Daran anknüpfend moniert die Gesuchstellerin, dass Präsident C____ zur «vorprozessualen Frage» der verfassungswidrigen Spruchkörperbildung bereits Stellung bezogen habe und damit «von einer neutralen Haltung () nachweislich nicht mehr gesprochen werden» könne (Ausstandsgesuch Ziff. 2.1 p. 4).

Weiter beklagt die Gesuchstellerin das Verhalten von Präsident C____ in Bezug auf Rechtsanwalt F____ (nachfolgend: F____), der sich «als Rechtsvertreter der A____ schon immer gegen die Beschlagnahmung und Einziehung sämtlicher Vermögenswerte gewehrt» habe. Präsident C____ werde «nicht müde, immer wieder die falsche, faktenwidrige und pauschale Darstellung zu wiederholen, dass die Bemühungen von F____ ausschliesslich im Interesse der Beschuldigten seien» ■ so etwa in der Verfügung von Präsident C____ vom 15. November 2018 sowie in seiner Vernehmlassung an das Bundesgericht vom 3. Januar 2019. Mit seinen Ausführungen in dieser Vernehmlassung werde Präsident C____ «ganz klar erneut ■zur Partei■ und kann wiederum nicht mehr als unvoreingenommener und neutraler wie auch fairer Richter gelten» (Ausstandsgesuch Ziff. 2.2 p. 5 f.).

Sodann habe Präsident C____ sich «ohne ersichtlichen Grund» dazu entschlossen, über die Freigabe der Mittel für die Bezahlung der Rechtsvertretungs- und weiterer Kosten ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen, so mit Verfügungen vom 24. Juli 2018 sowie vom 3. und 25. September 2018. Es sei offensichtlich, dass Präsident C____ durch dieses Vernehmlassungsverfahren «bewusst möglichst viel Zeit gewinnen wollte», dies «mit der Hoffnung verbunden, dass F____ keine Berufungserklärung für die A____ einreichen

würde». Präsident C____ habe schliesslich erst mit Verfügung vom 15. November 2018 über die Reduktion der Kontosperrere ■ die erforderlich gewesen sei, um die Rechtsvertretungskosten zu bewältigen ■ entschieden, während er die Frist zum Einreichen einer Berufungsbegründung peremptorisch bis 30. November 2018 angesetzt habe. Er habe «mit dieser Strategie klar versucht, den Rechtsvertreter der A____ (F____) kaltzustellen (nach dem Motto: Welcher Anwalt arbeitet schon ohne Bezahlung?)». Das offenbare er dann auch in seiner Vernehmlassung an das Bundesgericht vom 3. Januar 2019. Er erweise sich auch aus diesem Grund als befangen (Ausstandsgesuch Ziff. 2.3 p. 6 ff.).

Unter dem Titel «weiteres fragwürdiges Verhalten ■ Hinweis: fehlende Akten/keine Stellungnahmen» rügt die Gesuchstellerin sodann den Wechsel der Zuständigkeit von Präsidentin B____ zu Präsident C____ im Berufungsverfahren [...], welcher von Präsidentin B____ auf Nachfrage mit Verfügung vom 15. August 2018 bestätigt worden sei. Die Gesuchstellerin erachtet es als unverständlich, dass Präsident C____ «erst das Beschwerdeverfahren leiten und dann einfach das Berufungsverfahren übernehmen konnte». Ausserdem bezweifelt sie, dass ein solcher Wechsel «während einer Kaffeepause erfolgt ist ■ quasi zwischen ■Tür und Angel■» und verlangt die Offenlegung diesbezüglicher Verfügungen oder gerichtlicher Akten. Sie macht in diesem Zusammenhang den Ausstandsgrund der Vorbefassung geltend (Ausstandsgesuch Ziff. 1 p. 9 f.).

Einen weitere Ausstandsgrund sieht die Gesuchstellerin darin verwirklicht, dass Präsident C____ die Anschlussberufungserklärung der Staatsanwaltschaft vom 18. Juni 2018 den Parteien verspätet zugestellt habe. Dies sei erst mit Verfügung vom 17. September 2018 geschehen, «mit der Bitte, das Versehen zu entschuldigen». Die Gesuchstellerin verlangt zwecks Überprüfung, ob diese Anschlussberufung wirklich fristgerecht eingereicht worden sei, «lückenlos» Akteneinsicht (Ausstandsgesuch Ziff. 2 p. 10 f.).

Schliesslich wirft die Gesuchstellerin Präsident C____ Befangenheit vor, weil er zu ihren Darlegungen in Bezug auf den erstinstanzlichen Richter G____ keine Stellung genommen habe. Die Gesuchstellerin habe «mit klaren Fakten dargestellt», dass Richter G____ zum Zeitpunkt der erstinstanzlichen Hauptverhandlung mit Beginn am 7. November 2016 bereits nicht mehr in Basel-Stadt Wohnsitz gehabt habe ■ entgegen seiner Darstellung im Rücktrittsschreiben vom 20. März 2017. Befremdlich seien in diesem Zusammenhang auch die «nachweislich falschen Ausführungen von Richter H____» in dessen Vernehmlassung an das Bundesgericht vom 28. September 2018 im Beschwerdeverfahren 1B_429/2018. Die Gesuchstellerin verweist dazu auf die im selben Verfahren ergangenen Eingaben von Rechtsanwalt F____ an das Bundesgericht, insbesondere diejenige vom 19. November 2018. «Auch aus diesem Grund, aufgrund der Passivität trotz klarer Faktenlage» habe Präsident C____ wegen Befangenheit in den Ausstand zu treten (Ausstandsgesuch Ziff. 2 p. 11).

Zusammenfassend verortet die Gesuchstellerin bei Präsident C____ «in verschiedenen Bereichen ein widersprüchliches Verhalten» und führt als Beispiele Verfügungen vom 15. November und 4. Dezember 2018 sowie die Vernehmlassung an das Bundesgericht vom

E. 3

Nach dem Gesagten ist auf das Ausstandsgesuch infolge Verspätung nicht einzutreten. Bei diesem Ausgang trägt die Gesuchstellerin die Kosten des Verfahrens mit einer Entscheidegebühr von CHF 1'000.- (Art. 59 Abs. 4 StPO; § 33 Gerichtsgebührenreglement,

SG 154.810).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.